



Marktgemeinde Voralpe

Rathausplatz 43, 8250 Voralpe

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@voralpe.gv.at



Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Voralpe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Voralpe hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021
Gemäß §7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71 nachstehende Kanalabgabenordnung
beschlossen:

§1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Voralpe werden aufgrund der Ermächtigung des §8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß §4 Abs.2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlich ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,62 pro m² der Bruttogeschosflächen eines Gebäudes.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von €17.600.529,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von €1.987.319,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von €15.613.210 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 110301 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (5) Für Zu- und Umbauten von Baulichkeiten wird der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschosfläche in Anrechnung gebracht.
- (6) Für Baulichkeiten, für die aufgrund ihrer Zweckbestimmung eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals zu erwarten ist, erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Höhe der Kosten der dadurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr).

§4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal des RHV Vorau und Umgebung, der ARA Lorenzgraben oder des AV Wechselland angeschlossen sind.

(2) Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt in Form einer Bereitstellungsgebühr und entweder einer verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr (Variante I - Verrechnung nach verbrauchtem Wasser) oder einer personenbezogenen Kanalbenützungsgebühr bei fehlendem Wasserzähler (Variante II – Verrechnung nach Einwohnergleichwert).

(3) Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt je angeschlossener Nutzungseinheit € 45,45.

Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungs- und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 zu verstehen.

Zu den Nutzungseinheiten zählen: 1-2 Familienwohnhäuser, Mehrparteienhäuser je Wohneinheit, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser, Vereinslokale, Wohnfläche für Gemeinschaften, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, etc,...

(4) Kanalbenützungsgebühr Variante I – Verrechnung nach Verbrauch

(4.1) Private Haushalte

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (§6 des Kanalabgabengesetzes 1955) beträgt € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser.

(4.1.1) Mindestverbrauch

Um etwaig eingespeistes Fremdwasser, das durch die Wasserzähler nicht erfasst wird, zu bewerten, wird ein Mindestverbrauch von 25 m³ pro Person verrechnet.

(4.1.1.1) Hauptwohnsitz u. Hauptwohnsitze mit zusätzlich nebenwohnsitzgemeldeten Personen

Bei Hauptwohnsitzen und Hauptwohnsitzen mit zusätzlich nebenwohnsitzgemeldeten Personen werden die Bereitstellungsgebühr und der Mindestverbrauch von 25 m³ je gemeldeter Person bzw. bei Überschreiten der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser verrechnet.

(4.1.1.2) Nebenwohnsitz

Bei Nebenwohnsitzen wird die Bereitstellungsgebühr und der Mindestverbrauch von bis max. zwei Personen bzw. bei Überschreiten der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser verrechnet.

(4.1.2) Ausnahmen

(4.1.2.1) Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe

Für diese ist nur für den Wasserverbrauch des Wohnbereiches die Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Wenn keine getrennte Erfassung dieses Verbrauches möglich ist, werden diese Betriebe nach Variante II abgerechnet.

(4.1.2.2) Gartenleitungen

Für Gartenleitungen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und über einen eigenen Wasserzähler verfügen, wird keine Bereitstellungsgebühr sondern nur der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser verrechnet.

(4.1.2.3) leerstehende Einheiten

Bei ganzjährig leerstehenden Einheiten (Wohnungen oder Häuser) wird die Bereitstellungsgebühr und der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser verrechnet.

(4.2) Gewerbebetriebe

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (§6 des Kanalabgabengesetzes 1955) beträgt € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser.

(4.2.1) Mindestverbrauch

Für Gewerbebetriebe wird kein Mindestverbrauch vorgeschrieben.

(4.2.2) Ausnahmen

(4.2.2.1) leerstehende Einheiten

Bei ganzjährig leerstehenden Einheiten wird die Bereitstellungsgebühr und der tatsächliche Verbrauch mit dem Einheitssatz von € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser verrechnet.

(4.3) Sonstige Nutzungseinheiten (öffentliche Einrichtungen, Vereinslokale, Ferienwohnungen etc.)

Für alle Anschlüsse für die 4.1 oder 4.2 nicht zutrifft, beträgt die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (§6 des Kanalabgabengesetzes 1955) € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser.

(5) Kanalbenützungsgebühr Variante II – Verrechnung nach Einwohnergleichwert

Der Einwohnergleichwert ergibt sich aus dem Produkt der verrechenbaren Wassermenge pro Person von 43,8 m³ und dem Einheitssatz von € 2,00 pro m³ verbrauchtem Wasser.

(5.1) Private Haushalte

Es wird pro gemeldeter Person ein Einwohnergleichwert vorgeschrieben.

(5.1.1) Ausnahmen

(5.1.1.1) Nebenwohnsitze

Bei Nebenwohnsitzen wird unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Personen nur der Einwohnergleichwert von einer Person vorgeschrieben.

(5.1.1.2) leerstehende Einheiten

Bei ganzjährig leerstehenden Einheiten (Wohnungen oder Häuser) wird die Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

(5.2) Gewerbebetriebe

Bei Gewerbebetrieben wird der Einwohnergleichwert von einer Person (unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten) vorgeschrieben.

(5.2.1) Ausnahmen

(5.2.1.1) leerstehende Einheiten

Bei ganzjährig leerstehenden Einheiten wird die Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

(5.3) Sonstige Nutzungseinheiten (öffentliche Einrichtungen, Vereinslokale, Ferienwohnungen etc.)

Für alle Nutzungseinheiten für die 5.1 oder 5.2 nicht zutrifft, wird der Einwohnergleichwert von einer Person (unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten) vorgeschrieben.

§5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Als Stichtag für die Haushaltsgröße bei Variante I – Verrechnung nach Verbrauch wird der 1. Oktober herangezogen.
Als Stichtag für die Haushaltsgröße bei Variante II – Verrechnung nach Einwohnergleichwert wird jeweils der 1. Tag des Quartals herangezogen.
- (5) Die Jahresabrechnung ergeht an den Liegenschaftseigentümer und erfolgt ausschließlich im 4. Quartal.

§6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung treten die Kanalabgabenordnungen der Ortsteile Marktgemeinde Vorau vom 25.09.2009, Schachen bei Vorau vom 07.03.2011, Riegersberg vom 25.07.2008, Vornholz vom 16.12.2010 und Puchegg vom 17.12.2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

angeschlagen am: 17.09.2021
abgenommen am: 01.10.2021



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Patriz Rechberger